

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Lücken beim nächtlichen Alkoholverkaufsverbot schnell schließen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Abwehr alkoholbeeinflusster Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit und zum Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren (Alkoholverkaufsverbotsgesetz) vorzulegen, der dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes – alkoholbeeinflussten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen Raum während der Nachtzeit entgegenzutreten sowie Gesundheitsgefahren zu begegnen, die mit einem übermäßigen Alkoholkonsum infolge des auch in den Nachtstunden jederzeit möglichen Erwerbs von Alkohol in Verkaufsstellen verbunden sind – vollumfänglich gerecht wird;
2. dabei insbesondere zu verhindern, dass Gaststätten das nächtliche Verkaufsverbot von Alkohol unterlaufen, sowie ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot für alle Tankstellen – auch solchen mit Gaststättenerlaubnis – einzuführen und sie damit den Tankstellen an Fernstraßen gleichzustellen.

30. 03. 2010

Schmiedel, Ursula Haußmann
und Fraktion

Begründung

Nach Inkrafttreten des Alkoholverkaufsverbotsgesetzes zeigte sich in der Umsetzung, dass die gesetzliche Regelung hinter der Absicht des Gesetzgebers zurückbleibt. Das Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke durch Verkaufsstellen zwischen 22:00 und 5:00 Uhr ist dann nicht wirksam, wenn einem Betrieb aufgrund einer Gaststättenerlaubnis der Ausschank alkoholischer Getränke bzw. die Abgabe alkoholischer Getränke „über die Straße“ gestattet ist. Dies trifft unter anderem auf zahlreiche Tankstellenshops in Baden-Württemberg zu. Diese wurden nach polizeilichen Erkenntnissen in den letzten Jahren immer mehr zu Szenetreffs junger Menschen, die Alkoholmissbrauchsmuster aufweisen und damit zu einem polizeilichen Einsatzschwerpunkt. Die SPD-Landtagsfraktion fordert die Regierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Alkoholverkaufsverbot nach dem Sinn und Zweck des Alkoholverkaufsverbotsgesetzes vollumfänglich umsetzt und keine Ausnahmen zulässt. Darüber hinaus sollte deklaratorisch klargestellt werden, dass der Verkauf alkoholischer Getränke auch die tatsächliche Abgabe von Alkoholika einschließt. Da zu befürchten steht, dass von der Regelung betroffene Verkaufsstellen in zunehmender Zahl aufgrund einer Gaststätten-erlaubnis das Verkaufsverbot „umgehen“ werden, ist eine unverzügliche Gesetzesänderung erforderlich. Die in Artikel 3 Abs. 2 Alkoholverkaufs- gesetz vorgesehene Evaluation kann aus diesem Grund nicht abgewartet werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. April 2010 Nr. 3–694/96 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Sozialministerium und dem Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Abwehr alkoholbeeinflusster Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit und zum Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren (Alkoholverkaufsverbotsgesetz) vorzulegen, der dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes – alkoholbeeinflussten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen Raum während der Nachtzeit entgegenzutreten sowie Gesundheitsgefahren zu begegnen, die mit einem übermäßigen Alkoholkonsum infolge des auch in den Nachtstunden jederzeit möglichen Erwerbs von Alkohol in Verkaufsstellen verbunden sind – vollumfänglich gerecht wird;*
- 2. dabei insbesondere zu verhindern, dass Gaststätten das nächtliche Verkaufsverbot von Alkohol unterlaufen, sowie ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot für alle Tankstellen – auch solchen mit Gaststättenerlaubnis – einzuführen und sie damit den Tankstellen an Fernstraßen gleichzustellen.*

Zu 1. und 2.:

Am 1. März 2010 ist das Alkoholverkaufsverbotsgesetz in Kraft getreten. Seitdem dürfen an sämtlichen Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr keine alkoholischen Getränke mehr verkauft werden.

Eine Änderung des Gesetzes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Die Gaststätten wurden – inklusive des sog. Gassenschanks – bewusst von dem Verbot ausgenommen, da diese einem besonderen teilweise deutlich strengeren Regelungsregime und zudem einer weitaus stärkeren sozialen Kontrolle unterliegen. Zu den Einzelheiten hierzu verweisen wir auf die Begründung zum Alkoholverkaufsverbotsgesetz in Drucksache 14/4850.

Darüber hinaus werden die Regelungen zum nächtlichen Verkaufsverbot für alkoholische Getränke spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert. Die Evaluation erfolgt auch im Hinblick darauf, ob das Verbot durch einen vermehrten Straßenverkauf durch Gaststätten unterlaufen wird. Nur wenige Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes kann noch keine belastbare Aussage darüber getroffen werden, ob das Alkoholverkaufsverbot Auswirkungen auf den sog. Gassenschank hat.

Auch der Umstand, dass einige Tankstellen eine gaststättenrechtliche Erlaubnis besitzen, macht eine Gesetzesänderung nicht erforderlich. Denn für eine uneingeschränkte Anwendung des Gaststättenrechts – inklusive des Gassenschanks – muss bei einem sog. Mischbetrieb dem äußeren Erscheinungsbild nach ein separater Betrieb des Gaststättengewerbes gegeben und auch in gewissem Umfang sichergestellt sein. Dazu muss sich der Gaststättenbetrieb räumlich und seinem Zweck nach vom Einzelhandelsbetrieb klar abgrenzen lassen. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, sind Tankstellen oder andere Einzelhandelsgeschäfte mit separatem Gaststättenbetrieb vom Anwendungsbereich des Alkoholverkaufsverbotes ausgenommen und können von der Möglichkeit des Gassenschanks Gebrauch machen.

Allerdings kann der Alkoholverkauf nach 22.00 Uhr an Tankstellen oder in anderen Einzelhandelsgeschäften, die *neu* eine Gaststättenerlaubnis für einen separaten Gaststättenbetrieb beantragen, von vorneherein über eine zeitliche Beschränkung der Erlaubnis untersagt werden, wenn ausreichend sichere tatsächliche Anhaltspunkte vorhanden sind, dass aufgrund des nächtlichen Alkoholverkaufs im Rahmen des Gassenschanks alkoholbedingte Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu befürchten sind. Auch bei bereits bestehenden „Mischbetrieben“ mit separatem Gaststättenbetrieb kann der Gassenschank bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen nach 22.00 Uhr durch eine Verlängerung der Sperrzeit nach § 12 GastVO im Einzelfall untersagt werden. Durch diese bereits bestehenden gaststätten- und sperrzeitenrechtlichen Instrumente kann eine Umgehung des Alkoholverkaufsverbotes verhindert werden. Eine Umfrage bei den Regierungspräsidien hat im Übrigen ergeben, dass seit Inkrafttreten des Alkoholverkaufsverbots kein signifikanter Anstieg von Anträgen einzelner Tankstellen auf Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis zu verzeichnen ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der „Verkauf“ im Sinne des Alkoholverkaufsverbotsgesetzes nach Sinn und Zweck der Regelung sowohl den Abschluss des Kaufvertrages, als auch die Bezahlung und Mitnahme der Ware durch den Kunden umfasst.

Rech
Innenminister